

Immer die Radfahrer: Wann Helmlosigkeit zur Mithaftung führt

Radfahrer leben gefährlicher als sie glauben, jedenfalls wenn sie im Straßenverkehr zu flott und ohne Helm unterwegs sind. Kommt es dann auch noch zu einer Kollision mit einem Kfz, bleiben sie unter Umständen sogar auf einem großen Teil ihres Schadens sitzen, wie jetzt das Oberlandesgericht München entschied.

Geklagt hatte ein Radfahrer, der am 13.7.2007 um 06:00 Uhr morgens auf dem Weg zur Arbeit bei einer Kollision mit einem VW-Bus erhebliche Verletzungen - auch am Kopf - erlitten hatte.

Der **ohne Helm** fahrende Radler war mit seinem **Rennrad** aus einem als Geh- und Radweg gekennzeichneten geteerten Weg ungebremst und mit **hoher Geschwindigkeit** nach links auf die von dem Buslenker befahrene geteerte und annähernd gleich breite Ortsverbindungsstraße eingebogen, wo es zum Zusammenstoß kam.

Das Landgericht Memmingen verurteilte den VW-Busfahrer und seine Versicherung zu zwei Drittel des Schadensersatzes und zu einem erheblichen Schmerzensgeld. In der Berufung, die die Verurteilten eingelegt hatten, wurde die Haftungsquote des Radfahrers allerdings auf 40% erhöht.

Die Sache ging in die nächste Instanz an das Oberlandesgericht München. Das setzte sich zunächst mit der Frage auseinander, ob es sich bei dem vom Radfahrer benutzten Weg um einen untergeordneten „**Feld- oder Waldweg**“ handelte, was es letztendlich verneinte. Da der Weg als Straße einzuordnen war, bei der rechts vor links gelte, hatte der Radfahrer Vorfahrt. Und die hatte der VW-Bus-Fahrer eindeutig verletzt.

Aber: Ein **erhebliches Mitverschulden** des Radfahrers an dem Unfall sah das Gericht dennoch. Denn selbst der Radler konnte nicht sofort eindeutig die Frage beantworten, ob es sich bei dem von ihm befahrenen Weg um einen Feldweg oder eine bevorrechtigte Straße handelte. Demnach hätte der Radler vorsichtiger sein müssen, war er aber nicht.

Bereits deswegen war schon ein **Mitverschuldensanteil von einem Drittel** gerechtfertigt.

Darüber hinaus sah das Gericht ein weiteres Verschulden darin, dass der Radfahrers keinen Helm trug.

Denn bei einem Radler, der wie hier ein **Rennrad mit Klickpedalen** im freien Gelände benutzt, spricht ein sogenannter Anscheinsbeweis für eine „**sportliche Fahrweise**“.

Und das begründet wiederum die Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms.

Da der Kläger neben zahlreichen schweren Verletzungen im Rumpfbereich auch Kopfverletzungen erlitten hatte, sah das Gericht darüber hinaus einen **ursächlichen Zusammenhang** zwischen dem fehlenden Helm und den eingetretenen Kopfverletzungen (OLG München, Urteil vom 3.3.2011, Az. 24 U 384/10).